

Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e. V.

# Umgang mit Sexualität

für alle Menschen innerhalb der  
Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach

Ein Leitfaden

Einfache  
Sprache



## Inhaltsverzeichnis

Was ist ein Leitfaden? .....	S. 2
Was ist Sexualität? .....	S. 3
Was ist Begleitung im Umgang mit Sexualität? .....	S. 4
Alle Menschen haben Sexualität. ....	S. 5
Sie bestimmen selbst, was Sie wollen. ....	S. 6
Sie haben Rechte. Die Rechte helfen beim Ausleben von Sexualität. ....	S. 7
Wer Rechte hat, hat auch Pflichten. ....	S. 8
Die Assistierenden in der Wohngruppe können Ihnen viel erklären .....	S. 10
Aufklärung. ....	S. 12
Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Privat-Leben und Intim-Sphäre. ....	S. 13
Die Assistierenden helfen Ihnen, wenn Sie ein Problem mit der Sexualität haben. ....	S. 14
Es gibt Dinge, die Assistierende nicht tun dürfen. ....	S. 15
Hat ein Mitarbeitender etwas Verbotenes gemacht? .....	S. 16
Was tun, wenn etwas nicht so klappt, wie es im Leitfaden steht? .....	S. 17
Wörterbuch .....	S. 17
Anhang .....	S. 29
A) Aufklärung.....	S. 29
B) Rechtliche Themen.....	S. 29
Wörter-Verzeichnis .....	S. 32

## Was ist ein Leitfaden?

Im **Leitfaden** stehen wichtige Dinge.

In diesem Leitfaden steht:

- ~ Was ist Sexualität?
- ~ Sexualität ist ein normaler Teil unseres Lebens.
- ~ Wo kann ich Beratung und Information zum Thema **Sex** erhalten?



- ~ Welche Rechte und Pflichten haben Menschen mit Assistenzbedarf und deren **Assistierende**?

Mit Assistierenden sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint, zum Beispiel:

- ~ Fachkräfte im Haus und in der Werkstatt
- ~ Auszubildende und Seminaristen
- ~ Praktikanten und freiwillige Helfer.

Aufgabe der Assistierenden ist es, die Menschen mit Assistenzbedarf zu unterstützen und beraten in ihrem Alltag und in allen Bereichen ihres Lebens.

## Was ist Sexualität?

Sexualität hat viel mit Gefühlen zu tun.

Vor allem mit schönen Gefühlen.

Mit Lust und Freude,  
Zärtlichkeit und Liebe.

Sexualität ist nicht für alle gleich.

Sexualität ist zum Beispiel:

- ~ Streicheln
- ~ Kuscheln
- ~ Küssen
- ~ **Selbst-Befriedigung**
- ~ **Sex**
- ~ und vieles mehr.



## Was ist Begleitung im Umgang mit Sexualität?

Vielleicht möchten Sie gerne mehr über Sexualität wissen. Vielleicht haben Sie einmal ein Problem mit Ihrer Sexualität. Dann unterstützen Sie die Mitarbeitenden im Wohnbereich. Die Mitarbeitenden können Ihnen auch verschiedene Angebote zum Umgang mit Sexualität erklären.

Zum Beispiel:

- ~ Spiegel im Bad
- ~ **Sex-Spielzeug** (weiteres Anschauungs-Material finden Sie in unserem Intranet)
- ~ **Selbst-Befriedigung** (weiteres Anschauungs-Material finden Sie in unserem Intranet)
- ~ **Verhütung** (weiteres Anschauungs-Material finden Sie in unserem Intranet) und noch vieles mehr.



## Alle Menschen haben Sexualität.

- ~ junge Menschen
- ~ alte Menschen
- ~ Männer und Frauen mit Behinderung
- ~ Männer und Frauen ohne Behinderung

Sexualität ist für jeden Menschen anders.

Für junge Menschen ist Sexualität anders als für alte Menschen.

Für Frauen ist Sexualität anders als für Männer.

Sexualität verändert sich im ganzen Leben. Jeder Mensch entscheidet selbst, wie er sich und die Sexualität kennenlernt.

Dazu braucht man manchmal Beratung / Hilfe. Dafür sind die Assistierenden da. Aber auch andere Menschen können Sie beraten / können Ihnen helfen, zum Beispiel:

- ~ Wenn Sie einen Kurs besuchen.
- ~ Wenn Sie mit einem Freund oder einer Freundin reden.
- ~ **Beratungs-Stellen**

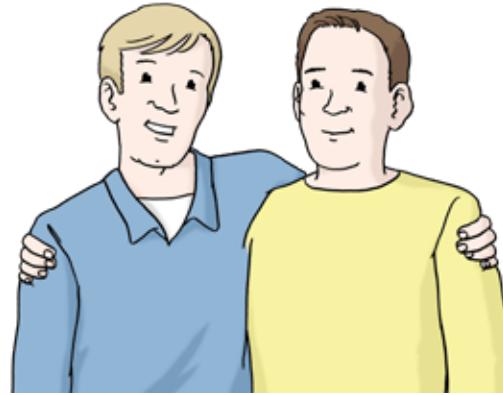


## Sie bestimmen selbst, was Sie wollen.

Alle Menschen können ihre Sexualität selbst bestimmen.

Sie entscheiden zum Beispiel:

- ~ Was Sie tun möchten, oder wenn Sie mit einem Mann oder mit einer Frau zusammen sind.
- ~ Mit wem Sie zärtlich sein möchten.
- ~ Ob Sie mit einem Mann oder einer Frau **Sex** haben möchten.



## Aber es gibt wichtige Regeln.

Zum Beispiel:

- ~ Nein heißt Nein!!!
- ~ Sie dürfen einen anderen Menschen nicht zur Sexualität zwingen.
- ~ Sie dürfen einem anderen Menschen nicht mit Absicht wehtun.
- ~ Mit Kindern darf man keinen Sex haben.



## Sie haben Rechte.

### Die Rechte helfen beim Ausleben von Sexualität.

Alle Menschen haben ein Recht auf Sexualität!

- ~ Egal, ob Sie ein Mann oder eine Frau sind.
- ~ Egal, ob Sie einen Mann oder eine Frau lieben.
- ~ Egal, welche Hautfarbe Sie haben.
- ~ Egal, ob Sie eine Behinderung haben oder nicht.

Sie haben das Recht zu bestimmen, mit wem Sie zärtlich sind.  
Mit einer Frau oder mit einem Mann.

Sie haben das Recht zu bestimmen, was Sie tun, wenn Sie mit einer Frau oder einem Mann zusammen sind.

Das alles geht natürlich nur, wenn Ihr Freund oder Ihre Freundin das auch will.

Assistierende oder Eltern dürfen das **nicht** entscheiden.

Sie können mit Ihrem Freund oder mit Ihrer Freundin zusammenwohnen.  
Sie können auch heiraten.

Sie können mit Ihrem Freund oder mit Ihrer Freundin auch Kinder haben.

## Wer Rechte hat, hat auch Pflichten.

Sexualität ist sehr persönlich.

Sie müssen bei anderen an der Zimmertür anklopfen.

Sie dürfen niemanden stören,  
wenn Besuch da ist.

Wenn Sie **Selbst-Befriedigung** machen möchten,  
sind Sie dabei alleine.

Sie dürfen keine Selbst-Befriedigung in der  
Öffentlichkeit machen.

In der **Öffentlichkeit**  
kann das andere Menschen stören.

Wenn Sie **Sex** haben möchten,  
sind Sie mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin  
alleine im Zimmer.  
Sonst ist niemand da.



Das dürfen Sie in der Öffentlichkeit,  
wenn Ihr Freund oder Ihre Freundin  
das auch möchte:

- ~ Küssen,
- ~ Umarmen,
- ~ Händchen-halten.



Auch wenn Sie  
über Sexualität reden,  
soll das niemanden stören.

Gut reden über Sexualität können Sie  
zum Beispiel:

- ~ alleine mit Assistierenden
- ~ alleine mit Freunden oder Freundinnen
- ~ in einem Kurs
- ~ in einer speziellen Gruppe.

Nicht gut reden über Sexualität können Sie  
zum Beispiel

- ~ mit jemandem, der nicht reden will über Sexualität
- ~ beim Essen
- ~ vor fremden Leuten
- ~ beim Arbeiten.



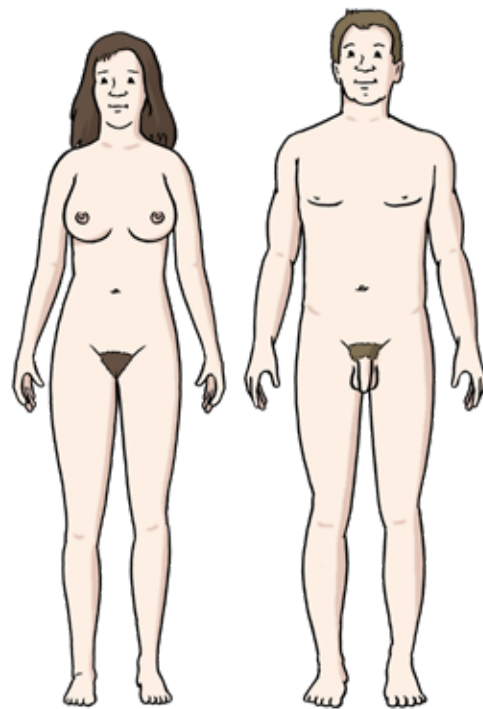
## Die Assistierenden in der Wohngruppe können Ihnen viel erklären.

Sie erklären,  
wie der Körper von Mann und Frau aussieht.

Sie erklären,  
wie der Körper funktioniert.

Sie erklären,  
wie die Geschlechts-Organe funktionieren.

Sie erklären,  
wie man sich selbst befriedigen kann.



Sie erklären,  
wie Sex geht.



Sie erklären,  
wie man sich vor sexuell übertragbaren Krankheiten schützt.

Sie erklären,  
wie man Kinder bekommt.

Sie erklären,  
was man tun kann,  
damit man keine Kinder bekommt.  
Das heißt Verhütung.

Sie erklären,  
wie man einen Freund oder eine Freundin  
kennenlernen kann.  
Sie erklären, wie man sich wehrt,  
wenn man etwas nicht will.  
Sie können auch mit den Assistierenden reden,  
wenn Sie Probleme mit der Sexualität haben.



Gibt es Probleme,  
bei denen die Assistierenden  
auch keine Antwort wissen?  
Dann kümmern sich  
die Assistierenden darum,  
dass jemand anderer hilft.



Zum Beispiel:

- ~ eine **Beratungs-Stelle**
- ~ **Psycho-Therapie**
- ~ **AG Partnerschaft**
- ~ **Vertrauens-Stelle**

Infomaterial auch für die Assistierenden sind im **Anhang/Intranet**.

## **Aufklärung.**

In Kursen (kVHS, Abendgruppen) soll allgemeine Aufklärung angeboten werden.

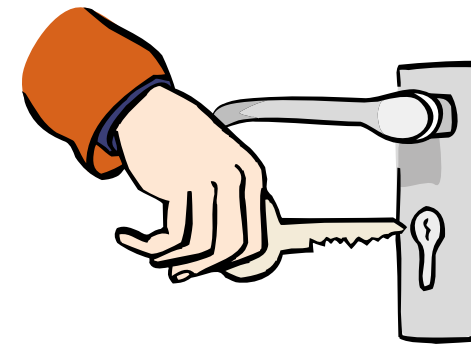


## **Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Privat-Leben und Intim-Sphäre.**

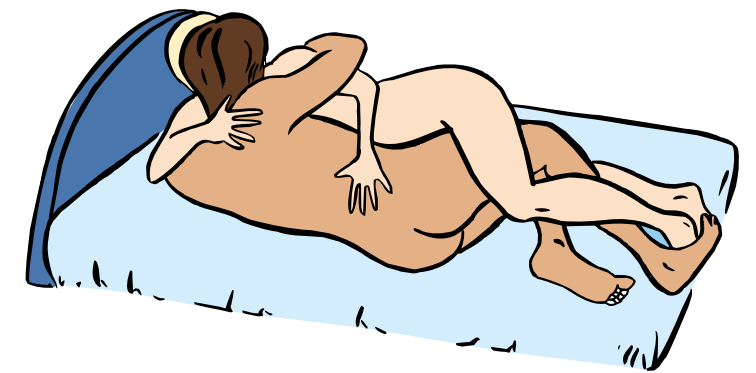
Die Mitarbeitenden klopfen an,  
bevor sie in ein Zimmer gehen.

Auch die Mitbewohner und Mitbewohnerinnen  
klopfen an.

Sie können alleine in Ihrem Zimmer sein.  
Sie können ihr Zimmer abschließen.



Wenn ihr Freund oder ihre Freundin da ist,  
darf Sie niemand stören.





## Die Assistierenden helfen Ihnen, wenn Sie ein Problem mit der Sexualität haben.

Macht ein Mann oder eine Frau etwas mit Ihnen, was Sie nicht wollen?

Zum Beispiel:

- ~ Ihren Körper anfassen, wo sie es nicht wollen
- ~ weh tun
- ~ Sexualität, die Sie nicht wollen.

Wenn Sie an Stellen angefasst oder geküsst werden, an denen Sie nicht angefasst oder geküsst werden möchten, heißt das: **Sexueller Missbrauch**.

Die Assistierenden müssen den sexuellen Missbrauch weitersagen an: **Vertrauens-Stelle** für Übergriffe und Gewalt-Prävention

Die Assistierenden helfen Ihnen, damit Sie sich wehren können.



## Es gibt Dinge, die Assistierende nicht tun dürfen.

Die Assistierenden dürfen keinen **Sex** mit Ihnen haben.

Die Assistierenden erklären Ihnen wie **Selbst-Befriedigung** geht. Aber sie helfen Ihnen nicht dabei.

Die Assistierenden erklären Ihnen wie Sex geht. Aber sie helfen Ihnen nicht dabei.

Die Assistierenden dürfen Ihnen nicht verbieten, dass Sie ein Kind bekommen.

## Hat ein Mitarbeitender etwas Verbotenes gemacht?

Zum Beispiel:

- ~ mit Ihnen?
- ~ mit einem Mitbewohner oder einer Mitbewohnerin?
- ~ mit einem Kollegen oder einer Kollegin in der Werkstatt?

Bitte besprechen Sie das unbedingt mit einem Menschen, zu dem Sie Vertrauen haben.



Zum Beispiel:

- ~ Mitarbeitende im Wohn-Bereich
- ~ Mitarbeitende im Werkstatt-Bereich
- ~ Angehörige
- ~ **Vertrauens-Stelle** für Übergriffe und Gewalt-Prävention
- ~ Arzt / Ärztin

Auch **Beratungs-Stellen** können Sie aufsuchen.  
Sie können sich auch an die Polizei wenden.

## Was tun, wenn etwas nicht so klappt, wie es im Leitfaden steht?

Dann können Sie sich an die **AG Partnerschaft** oder **Vertrauens-Stelle** wenden.

Die AG Partnerschaft bietet Unterstützung durch:

1. Kontaktadressen zu Beratungs-Stellen
2. Aufklärungs-Material
3. Klärung über Gespräche und Empfehlungen

## Wörterbuch

Beratungs-Stelle	S. 18
Psycho-Therapie	S. 22
Sexuell übertragbare Krankheiten	S. 23
Geschlechts-Organ	S. 24
Intim-Sphäre	S. 24
Öffentlichkeit	S. 25
Selbst-Befriedigung	S. 26
Sex	S. 27
Sex-Spielzeug	S. 27
Verhütung	S. 28

## Beratungs-Stelle

Eine Beratungs-Stelle ist ein Ort,  
an dem man sich Informationen holen kann.  
Man kann dort aber auch  
über seine Probleme reden.



Es gibt auch Beratungs-Stellen für Sexualität.

Zum Beispiel:

### **LARA**

**Verein gegen sexuelle Gewalt an Frauen e.V.**

Fuggenstrasse 19  
10777 Berlin  
Verein@lara-berlin.de  
Telefon: 030 / 2163021 (Verwaltung)

## Caritas Katholische Schwangerschaftsberatungsstelle

Jahnstraße 3  
88662 Überlingen, Baden-Württemberg

**Telefon:** 07551 / 83030

**Fax:** 07551 / 830330

info@caritas-linzgau.de

www.caritas-linzgau.de

**Online-Beratung:** [www.caritas.de/onlineberatung](http://www.caritas.de/onlineberatung)

### **Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag: 09.00 – 12.00

Dienstag und Donnerstag 14.00 – 18.00

Termine nach Vereinbarung

Termin in der Außenstelle Markdorf nach Vereinbarung

**Ansprechpartner:** Christine Mezger / Stephanie Morath

**Beratungstelefon:** 07551 / 83030

**Beratungsarten:** persönliche Beratung, Online-Beratung

**Beratungsschein:** Diese Beratungsstelle vergibt keinen Beratungsschein nach §§5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG).

**Finanzielle Unterstützung:** Über diese Beratungsstelle können Mittel der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ vergeben werden.

**Träger:** Caritasverband Linzgau e.V.

## Diakonisches Werk Überlingen-Stockach, Außenstelle Stockach

Tuttlinger Str. 7  
78333 Stockach, Baden-Württemberg

**Telefon:** 07771 / 2594

**Fax:** 07771 / 7174

f.backes@diakonie-ueberlingen.de

www.diakonie-ueberlingen.de

**Onlineberatung:** f.backes@diakonie-ueberlingen.de

### Öffnungszeiten:

Dienstag: 14.00 – 16.00

Freitag: 09.00 – 11.00

Termine nach Vereinbarung

- ~ Weiterbildung für Erzieherinnen und Erzieher zum Thema Sexualerziehung
- ~ Projekte zum Thema Sexualpädagogik
- ~ Einzel-, Paar- und Familienberatung
- ~ Schwangerschaftsberatung / Schwangerschaftskonfliktberatung
- ~ Lebensberatung
- ~ Sozialrechtliche Beratung
- ~ Vergabe von Mitteln der Landesstiftung „Familie in Not“
- ~ Systemische Familientherapeutin: Paarberatung
- ~ Sexualpädagogin: Prävention an Schulen
- ~ Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher

**Ansprechpartner:** F. Backes

**Beratungstelefon:** 07771 / 2594

**Beratungsarten:** telefonische Beratung, persönliche Beratung, Online-Beratung

**Beratungsschein:** Diese Beratungsstelle vergibt einen Beratungsschein nach §§5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG).

**Finanzielle Unterstützung:** Über diese Beratungsstelle können Mittel der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ vergeben werden.

**Träger:** Ev. Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

## Weitere Stellen:

Frauen helfen Frauen in Not Konstanz  
Austraße 89, 78467 Konstanz

Frauen- und Kinderschutzhaus Tuttlingen  
Postfach 4252, 78507 Tuttlingen

Phönix e.V. – gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch e.V.  
Wilhelmstraße 4, 78532 Tuttlingen

Mitglied des BFF | Frauenberatungs- und Interventionsstelle Ravensburg  
Römerstraße 4, 88214 Ravensburg

## Psycho-Therapie

Psycho-Therapie ist ein schwieriges Wort.  
Man spricht es so aus: Psücho-Therapie.

Psycho bedeute Seele.  
Therapie bedeutet Behandlung.  
Bei der Psycho-Therapie wird Ihre Seele behandelt.

Zum Beispiel, wenn Sie Kummer, Angst oder Ärger  
mit anderen haben.

Oder wenn ein Mensch schlecht  
über sich selbst denkt.

Auch dann kann die Psycho-Therapie helfen.

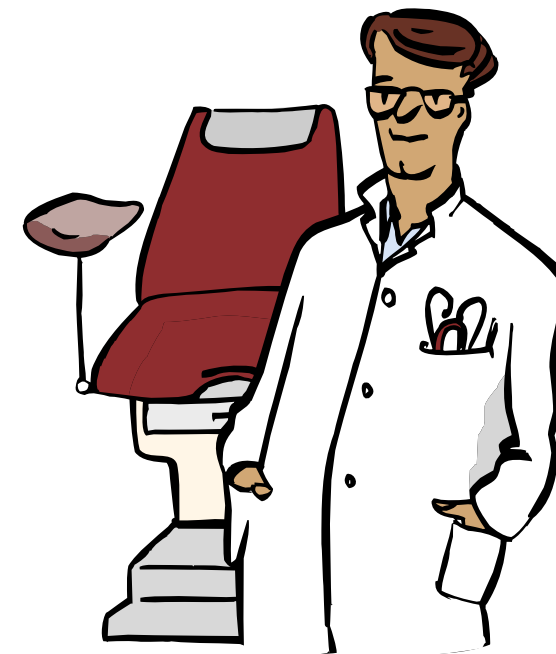
Die Assistierenden können für Sie  
einen Therapeuten oder eine Therapeutin finden.

## Sexuell übertragbare Krankheiten

Sexuell übertragbare Krankheiten sind Krankheiten,  
die beim Sex übertragen werden können.

Sexuell übertragbare Krankheiten sind zum Beispiel:

- ~ HIV
- ~ Hepatitis B
- ~ Hepatitis C
- ~ Syphilis



## Geschlechts-Organ

Dazu gibt es auch weiteres Anschauungs-Material in unserem Intranet.

Jeder Mann und jede Frau  
hat ein Geschlechts-Organ.

Bei Männern heißt das Geschlechts-Organ Penis.  
Manche Menschen sagen zum Penis auch Glied.

Bei Frauen heißt das Geschlechtsorgan Scheide.  
Manche Menschen sagen zur Scheide auch Vagina.

## Intim-Sphäre

Intim-Sphäre ist ein anderes Wort  
für den persönlichen Bereich.  
Zur Intim-Sphäre gehören alle Dinge,  
bei denen ein Mensch alleine  
oder mit einem vertrauten Menschen sein möchte.

Zum Beispiel:

- ~ auf dem Bett liegen
- ~ auf die Toilette gehen
- ~ Selbstbefriedigung

## Öffentlichkeit

Öffentlichkeit heißt jeder Ort,  
der nicht in meiner Wohnung  
oder in der Wohnung von meinem Freund  
oder meiner Freundin ist.

Zum Beispiel:

- ~ im Bus
- ~ im Park
- ~ auf der Straße
- ~ im Supermarkt
- ~ in der Arbeit.

In den Wohngruppen sind die Gemeinschaftsräume (Wohnzimmer, Küche, ...) auch Öffentlichkeit.



## Selbst-Befriedigung

Dazu gibt es auch weiteres Anschauungs-Material in unserem Intranet.

Selbst-Befriedigung ist,  
wenn ein Mann oder eine Frau  
Sexualität mit sich selbst hat.  
Selbst-Befriedigung ist,  
wenn ein Mann oder eine Frau sich berührt  
und die Geschlechts-Organen streichelt.

Bei einem Mann ist das zum Beispiel:  
~ den Penis massieren.

Bei einer Frau ist das zum Beispiel:  
~ die Scheide streicheln  
~ Finger in die Scheide stecken  
~ beim Duschen den Dusch-Strahl auf die Scheide richten  
~ ein Polster zwischen die Beine nehmen und sich daran reiben.

Selbst-Befriedigung gehört zur Sexualität  
Selbst-Befriedigung ist in Ordnung.  
Selbst-Befriedigung hilft,  
den eigenen Körper kennenzulernen.

## Sex

Dazu gibt es auch weiteres Anschauungs-Material in unserem Intranet.

Mann und Frau können miteinander Sex haben,  
indem der Penis in der Scheide ist.

Das Paar kann sich auch mit dem Mund befriedigen.  
Das heißt dann in schwerer Sprache Oral-Sex.  
Dabei nimmt man den Penis in den Mund.  
Oder streichelt mit der Zunge die Scheide.

## Sex-Spielzeug

Dazu gibt es auch weiteres Anschauungs-Material in unserem Intranet.

Sex-Spielzeug ist ein Spielzeug,  
das man beim Sex  
oder bei der Selbst-Befriedigung verwenden kann.  
Mit dem Sex-Spielzeug  
kann man sich selbst befriedigen.  
Oder man befriedigt den Partner oder die Partnerin.

Sex-Spielzeuge sind zum Beispiel:  
~ Vibratoren  
~ Lust-Kugeln  
~ Sex-Puppen  
~ und noch vieles mehr.



## Verhütung

Dazu gibt es auch weiteres Anschauungs-Material in unserem Intranet.

Wenn ein Mann und eine Frau Sex haben,  
kann die Frau schwanger werden.

Wenn der Mann und die Frau  
kein Kind haben möchten,  
brauchen sie eine Verhütung.

Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten  
von Verhütung für Männer und Frauen.

Zum Beispiel:

- ~ Kondom für den Mann
- ~ Pille für die Frau
- ~ Spirale für die Frau
- ~ Hormonpflaster für die Frau
- ~ und noch viele mehr.

Beim Frauenarzt, der Frauenärztin  
oder einer Beratungs-Stelle können sie besprechen,  
welche Verhütung zu Ihnen passt.



## Anhang

### A.) Aufklärung

Siehe separates Anschauungs-Material.

### B.) Rechtliche Themen

#### I. Rechtliche Grundlagen – Grundgesetz (GG)

##### Artikel 1:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

#### UN-Behindertenrechtskonvention

##### Artikel 23 – Achtung der Wohnung und der Familie:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
1. das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
  2. das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
  3. Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

### **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

#### § 1 Ziel des Gesetzes:

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

### **Strafgesetzbuch (StGB)**

#### § 177 Sexueller Nötigung; Vergewaltigung:

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a.) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
  - b.) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

#### § 183 Exhibitionistische Handlungen:

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
  1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
  2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 1 Nummer 1 bestraft wird.

#### § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses:

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

## Wörter-Verzeichnis

AG Partnerschaft	S. 12, 17
Assistierende	S. 2
Beratungs-Stelle	S. 5, 12, 16, 18
Geschlechts-Organ	S. 10, 24
Intim-Sphäre	S. 13, 24
Leitfaden	S. 2
Öffentlichkeit	S. 8, 25
Psycho-Therapie	S. 12, 22
Selbst-Befriedigung	S. 3, 4, 10, 15, 26
Sex	S. 3, 6, 8, 15, 27
Sex-Spielzeug	S. 4, 27
Sexueller Missbrauch	S. 14
Sexuell übertragbare Krankheiten	S. 11, 23
Verhütung	S. 4, 11, 28
Vertrauens-Stelle	S. 12, 17

### Impressum

Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e.V.  
Dorfgemeinschaft Lautenbach 1  
88634 Herdwangen-Schönach  
[www.lautenbach-ev.de](http://www.lautenbach-ev.de)

Verfasser\*innen: Ulrike Kammer, Sabine Heijungs und Meik Fischer  
Beschluss durch: Cornelia Lentl – Vorstandin  
Stand: 23.11.2022

Gestaltung: Katrin Kassel, Stockach  
Druck: winz Druckerei, Rielasingen

Illustrationen © Reinhild Kassing: Titelseite, S. 2, 3, 5, 9, 11, 12, 13, 23, 25, 28  
Illustrationen © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V.:  
S. 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18

